

Markensatzung
der Gütegemeinschaft Verantwortungsvoller Textilservice e. V.,
Ausgabe Januar 2024

für



§1
(Name und Sitz der Markenmelderin)

- (1) Die Markenmelderin ist eine als Verein organisierte Gütegemeinschaft im Sinne der Grundsätze für Gütezeichen in der jeweils gültigen Fassung und führt den Namen

"Gütegemeinschaft Verantwortungsvoller Textilservice
e. V." (fortan "Gütegemeinschaft").

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 74357 Bönningheim, Baden-Württemberg, Deutschland und ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Stuttgart unter VR 300173 eingetragen.

§ 2 (Prüfendes Institut)

- (1) Zu Prüf- und Kontrollzwecken zur Einhaltung der Güte der verantwortungsvollen Textilpflege in Wäschereien hat die Gütegemeinschaft die Hohenstein Laboratories GmbH & Co. KG (im Folgenden HOHENSTEIN) beauftragt.

- (2) HOHENSTEIN ist ein durch die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) akkreditiertes Prüflabor und Inspektionsstelle mit Sitz in Bönningheim, Schloß Hohenstein, 74357 Bönningheim, Deutschland. HOHENSTEIN ist beim Amtsgerichts Stuttgart eingetragen unter der Nummer HRA 724658.

§ 3

(Erklärung nach Art. 83 (2) der Verordnung (EU) Nr. 2017/1001)

- (1) Die Gütegemeinschaft übt keine gewerblichen Tätigkeiten aus, die die Erbringung von Dienstleistungen, für die eine Gewährleistung besteht, umfassen.

Durch die Anerkennung der Gütegemeinschaft als von RAL anerkannte Organisation, ist überdies die Objektivität und Neutralität des Vereins gewährleistet.

- (2) Auch das mit der Prüfung beauftragte Institut HOHENSTEIN übt keine gewerblichen Tätigkeiten aus, die die Erbringung von Dienstleistungen, für die eine Gewährleistung besteht, umfassen.

Aufgrund der Akkreditierung von HOHENSTEIN bei DAkkS ist Objektivität und Neutralität des prüfenden Instituts gewährleistet.

§ 4

(Wiedergabe der Gewährleistungsmarke)

Zur Verwirklichung der Zielsetzung, die Güte für einen verantwortungsvollen Textilservice zu sichern und den Gütezeichenbenutzern die Möglichkeit zu verschaffen, geprüfte Dienstleistungen entsprechend zu kennzeichnen, hat die Gütegemeinschaft ein RAL Gütezeichen geschaffen.

Das RAL-Gütezeichen wird wie folgt abgebildet beim Europäischen Markenamt (EUIPO) als Unionsgewährleistungsmarke (fortan "Gewährleistungsmarke") angemeldet:



§ 5

(Dienstleistungsverzeichnis)

Das im Rahmen der Unionsgewährleistungsmarke zu hinterlegende Dienstleistungsverzeichnis lautet wie folgt:

Klasse 37:

Reinigung und Pflege von Webstoffen und Textilien, sowie Waren daraus; Waschen von Textilerzeugnissen aller Art; chemische Reinigung; Waschen und Bleichen von Wäsche, Bügeln von Wäsche, insbesondere Waschen und Bügeln von Bekleidungen, Textilwaren, Bettwäsche, Krankenhauswäsche und Wäsche aus dem Haushalts- und Objektbereich, wie z. B. Hotellerie, Gastronomie, Industrie und Handwerk, Senioren- und Pflegeeinrichtungen.

§ 6

(Merkmale der Dienstleistungen, die mit der Unionsgewährleistungsmarke bescheinigt werden sollen)

- (1) Es geht bei der Gewährleistung um Merkmale der Dienstleistungen rund um die Aufbereitung von Wäsche in Wäschereien, z.B. hinsichtlich Anforderungen an Hygiene und Arbeitssicherheit. Durch die Gewährleistungsmarke soll sichergestellt werden, dass gewerbliche Wäschereien die Prozesse eines *verantwortungsvollen Textilservices* erfüllen und beherrschen. Unter verantwortungsvollem Textilservice können alle Dienstleistungen eines gewerblichen Wäschereibetriebes fallen. Dies schließt Reinigung und Pflege, das Waschen, Bügeln (Mangeln) und Bleichen von Wäsche/Textilerzeugnisse aller Art ein.

Die Prüfkriterien sind – soweit nicht ausdrücklich auf Waschgänge in Wäschereibetrieben beschränkt – gleichermaßen auf alle im Dienstleistungsverzeichnis genannten Dienstleistungen eines gewerblichen Wäschereibetriebes anwendbar.

Die Kriterien für *einen verantwortungsvollen Textilservice* finden sich im Einzelnen in den Güte- und Prüfbestimmungen der RAL Gütesicherung Verantwortungsvoller Textilservice, RAL-GZ 992, die auf der Webseite der Gütegemeinschaft im Einzelnen einge-

sehen werden können.¹

- (2) Die Prüfbestimmungen sind modular aufgebaut, wobei sich die Anforderungen an einen *verantwortungsvollen Textilservice* nach dem Bestimmungszweck der aufbereiteten Wäsche wie folgt unterscheiden:

Güte- und Prüfbestimmungen - Verantwortungsvoller Textilservice für Objektwäsche und Haushaltswäsche RAL-GZ 992/1 (1-1 ff.):

Die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß dieser Regelung bescheinigt die Prozessbeherrschung in der gewerblichen Wäscherei für die qualitativ hochwertige Wiederaufbereitung von **Wäsche aus dem Haushalts- und Objektbereich**, wie z. B. Industrie und Handwerk.

HS 1 Güte- und Prüfbestimmungen - Verantwortungsvoller Textilservice Hygiene Supplement für Hotel- und Gastronomiewäsche (HS 1-1 ff.):

Die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß dieser Regelung bescheinigt die Prozessbeherrschung in der gewerblichen Wäscherei für die qualitativ hochwertige und hygienische Wiederaufbereitung von **Wäsche aus der Hotellerie und Gastronomie**.

Güte- und Prüfbestimmungen - Verantwortungsvoller Textilservice für Krankenhauswäsche RAL-GZ 992/2 (2-1 ff.):

Die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß dieser Regelung bescheinigt die Prozessbeherrschung in der gewerblichen Wäscherei für die qualitativ hochwertige und hygienische Wiederaufbereitung von **Wäsche aus Krankenhäusern und Kliniken**. Die Bescheinigung dieser Prozessbeherrschung kann erst erfolgen, nachdem die Erfüllung der Voraussetzungen nach RAL-Gütezeichen 992/1 erfolgt ist.

Güte- und Prüfbestimmungen - Verantwortungsvoller Textilservice für Wäsche aus Lebensmittelbetrieben RAL-Gütezeichen 992/3 (3-1 ff.):

Die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß dieser Regelung bescheinigt die Prozessbeherrschung in der gewerblichen Wäscherei für die qualitativ hochwertige und hygienische Wiederaufbereitung von **Wäsche aus dem Verpflegungsbereich**, insbesondere aus

¹ <https://www.waeschereien.de/guetezeichen/rechtliche-grundlagen>

Lebensmittelbetrieben.

Güte- und Prüfbestimmungen - Verantwortungsvoller Textilservice für Bewohnerwäsche aus Pflegeeinrichtungen RAL-GZ 992/4 (4-1 ff.):

Die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß dieser Regelung bescheinigt die Prozessbeherrschung in der gewerblichen Wäscherei für die qualitativ hochwertige und hygienische Wiederaufbereitung von **Wäsche aus Pflegeeinrichtungen** (z.B. Bewohnerwäsche aus Senioren- und Pflegeheime).

- (3) Die Anforderungen an den *verantwortungsvollen Textilservice* nach den Voraussetzungen der Gütesicherung Verantwortungsvoller Textilservice, RAL-GZ 992 definiert sich anhand der Vorgaben, die einerseits ein Wäschereibetrieb baulich, personell und organisatorisch erfüllen muss und andererseits anhand der Mindestvorgaben, wie die Wäschepflege durch den Wäschereibetrieb erfolgen muss (Art und Weise der Wäscheaufbereitung).

Die Anforderungen an den Wäschereibetrieb in baulicher, personeller und organisatorischer Hinsicht lassen sich wie folgt zusammenfassen²:

- der Wäschereibetrieb muss **baulich** je nach der RAL Gütesicherung weitgehend oder vollständig in einen "unreinen" und "reinen" Bereich getrennt sein; der Wäschereibetrieb muss **personell** ständig über mindestens einen qualifizierten und erfahrenen Verantwortlichen verfügen.
- **Organisatorisch** muss der Wäschereibetrieb im Schmutzwäsche-Bereich bei Annahme, Lagerung und Sortierung von Schmutzwäsche ein gehobenes Güteniveau hinsichtlich Trockenheit, Sortierverfahren und Wäschekennzeichnung erfüllen und die Arbeitsplätze in diesem Bereich so ausstatten, dass ein rationeller Ablauf möglich ist, der Ordnung und Sauberkeit erkennen lässt;

Im *Nasswasch-Bereich* muss der Wäschereibetrieb Mindestanforderungen mit Bezug auf die Wasseraufbereitung, den Wäschereimaschinen-Park, das Waschverfahren sowie

² Seite 14ff. (1-4) der Gütebestimmungen RAL-GZ992, abrufbar unter <https://www.waeschereien.de/guetezeichen/rechtliche-grundlagen>

die Zweckmäßigkeit und Übersichtlichkeit der Einrichtung der Arbeitsplätze erfüllen.

Im *Sauberwäsche-Bereich* muss der Wäschereibetrieb ein gehobenes Güteniveau mit Bezug auf die Funktionstüchtigkeit der Trocknungsmaschinen (einschließlich zugehöriger Regel – und Kontrollgeräte), dem Mangel-Vorgang und der Mangeln, der Formteilbearbeitung, der Art und Weise der Lagerung und des Transportes der Sauberwäsche sowie der Zweckmäßigkeit und Übersichtlichkeit der Einrichtung der Arbeitsplätze erfüllen.

- Die **Anforderungen an die Wäschepflege (Art und Weise der Wäscheaufbereitung)** durch den Wäschereibetrieb lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die vom Wäschereibetrieb aufbereitete Wäsche muss das in den Güte- und Prüfbestimmungen definierte, gehobene Güteniveau auf mitgewaschenen Kontrollstreifen aus Standardbaumwollgewebe und Wolle hinsichtlich der folgenden Eigenschaften erfüllen:

Kontrollstreifen Baumwollstandardgewebe:

- der Weißgrad (WGG), d.h. das Maß des vom menschlichen Auge empfundenen Weißindrucks der aufbereiteten Wäsche, darf den festgelegten Wert nicht unterschreiten;
- die Farbtonabweichungszahl (FAZ), d.h. die Farbtonabweichung vom Neutralweiß des Weißstandards darf den festgelegten Wert nicht überschreiten;
- der Grundweißwert (Y420 bzw. Y460), d.h. die Helligkeit der Wäsche nach Ausfilterung des UV-Anteils der Lichtquelle und Löschung des Aufhelleffektes darf den festgelegten Wert nicht unterschreiten.
- Die Gewebeinkrustation darf den festgelegten Wert nicht übersteigen;
- die Festigkeitsminderung, gemessen anhand der Nassreißkraft, darf den festgelegten Wert nicht überschreiten;
- die chemische Faserschädigung darf den festgelegten Wert nicht übersteigen.

Kontrollstreifen Wolle:

- die Maßänderung des Referenzwertes darf nicht überschritten werden
- die Strukturveränderung der Oberfläche muss innerhalb der Toleranz liegen.

Überdies muss der Wäschereibetrieb die auszuliefernde Sauberwäsche in optimaler Sau-

berkeit, Fleckenfreiheit, Nichtvergrauung, Trockenheit (auch an Problemstellen), mit neutralem Geruch und ausreichender Verpackung liefern. Die Mangelwäsche muss mit optimaler Man- gelglätte und schrankfertige Lagerung dem Kunden übergeben werden. Formteilwäsche muss mit optimaler Glatttrockeneffekt und artikelspezifischem Finish an den Kunden übergeben werden (für Einzelheiten wird auf die Gütesicherung Verantwortungsvoller Textilservice, RAL-GZ 992 wird verwiesen)³.

(4) Die Erfüllung der Güte- und Prüfbestimmungen Verantwortungsvoller Textilservice für Objektwäsche und Haushaltswäsche RAL-GZ 992/1 berechtigen nach erfolgreicher Zertifizierung zur Benutzung der Gewährleistungsmarke für **Wäsche aus dem Haushalts- und Objektbereich**.

(5) Module:

- Für das Recht zur Führung des Gütezeichens Verantwortungsvoller Textilservice in der gewerblichen Wäscherei für die qualitativ hochwertige Wiederaufbereitung von **Wäsche aus Hotellerie und Gastronomie** sind - nebst den Basisvoraussetzungen gemäß den Güte- und Prüfbestimmungen - Verantwortungsvoller Textilservice für Objektwäsche und Haushaltswäsche RAL-GZ 992/1 - zusätzliche Anforderungen hinsichtlich des Hygienestandards zu erfüllen. Dies beinhaltet z.B. die Anwendung desinfizierender Waschverfahren und Hygieneschulung für Personal (für Einzelheiten wird auf die Gütesicherung Verantwortungsvoller Textilservice, RAL-GZ 992 wird verwiesen).⁴
- Für das Recht zur Führung des Gütezeichens in Erfüllung der Güte- und Prüfbestimmungen – Verantwortungsvoller Textilservice für Krankenhauswäsche (RAL-GZ 992/2) (Prozessbeherrschung in der gewerblichen Wäscherei für die qualitativ hochwertige Wiederaufbereitung von **Wäsche aus Krankenhäusern und Kliniken**) sind - nebst den Basisvoraussetzungen gemäß RAL-GZ 992/1 - zusätzliche Anforderungen hinsichtlich des Hygienestandards zu erfüllen. Dies beinhaltet z.B. Einrichtung von Personalschleusen zur Desinfektion und zum Wechsel der Schutzbekleidung des Personals, Einrichtung wirkungsvoller Belüftungseinrichtungen, Überwachung der Einhal-

³ Seite 16ff. (1-4.2) der Gütebestimmungen RAL-GZ992, abrufbar unter <https://www.waeschereien.de/guetezeichen/rechtliche-grundlagen>

⁴ Seite 42ff. (HS 1-1 ff.) der Gütebestimmungen RAL-GZ992, abrufbar unter <https://www.waeschereien.de/guetezeichen/rechtliche-grundlagen>

tung erforderlicher Hygienemaßnahmen, Prüfung und Überwachung der Dichtigkeit und Geschlossenheit der Behälter zum Transport und zur Lagerung der Schmutzwäsche, Anforderungen an Wasseraufbereitung und Wasserrückführung, Beherrschung des Desinfektionswaschverfahren, Einhaltung erhöhter hygienische Anforderungen bezüglich Desinfektion und Keimarmut in Räumlichkeiten, Transport- und Lagerungseinrichtungen etc., (für Einzelheiten wird auf die Gütesicherung Verantwortungsvoller Textilservice, RAL-GZ 992 verwiesen)⁵.

- Für das Recht zur Führung des Gütezeichens in Erfüllung der Güte- und Prüfbestimmungen – Verantwortungsvoller Textilservice für Wäsche aus Lebensmittelbetrieben (RAL-GZ 992/3) (Prozessbeherrschung in der gewerblichen Wäscherei für die qualitativ hochwertige Wiederaufbereitung von **Wäsche aus Lebensmittelbetrieben**) sind Anforderungen in hygienetechnischer und mikrobiologischer Hinsicht zu erfüllen. Dies beinhaltet z.B. Einrichtung einer effizienten Lüftungstechnik, Schulungen für Personal, Anwendung desinfizierender Waschverfahren etc.). Überdies sind Hygieneanforderungen einzuhalten, (für Einzelheiten wird auf die Gütesicherung Verantwortungsvoller Textilservice, RAL-GZ 992 verwiesen)⁶
- Für das Recht zur Führung des Gütezeichens in Erfüllung der Güte- und Prüfbestimmungen - Verantwortungsvoller Textilservice für Bewohnerwäsche aus Pflegeeinrichtungen (RAL-GZ 992/4) (Prozessbeherrschung in der gewerblichen Wäscherei für die qualitativ hochwertige Wiederaufbereitung von **Bewohnerwäsche aus Pflegeeinrichtungen**) sind Anforderungen hinsichtlich des Hygienestandards zu erfüllen. Dies beinhaltet, dass der Wäschereibetrieb überdies eine ideale Infektionsprävention durch größtmögliche Hygienesicherheit betreibt, (für Einzelheiten wird auf die Gütesicherung Verantwortungsvoller Textilservice, RAL-GZ 992 verwiesen)⁷.

⁵ Seite 52ff. (2-1 ff.) der Gütebestimmungen RAL-GZ992, abrufbar unter <https://www.waeschereien.de/guetezeichen/rechtliche-grundlagen>

⁶ Seite 79ff. (3-1 ff.) der Gütebestimmungen RAL-GZ992, abrufbar unter <https://www.waeschereien.de/guetezeichen/rechtliche-grundlagen>

⁷ Seite 114ff. (4-1 ff.) der Gütebestimmungen RAL-GZ992, abrufbar unter <https://www.waeschereien.de/guetezeichen/rechtliche-grundlagen>

§ 7

(Kreis der zur Markenbenutzung Berechtigten)

- (1) Das RAL Gütezeichen Verantwortungsvoller Textilservice darf jeder gewerbliche Textilservicebetrieb und Wäschereien von Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, Hotels u. a. benutzen, die sachgerechte Wäschepflege als Leistung anbieten und denen das Recht zur Führung des Gütezeichens verliehen wurde.
- (2) Das Gütezeichen Verantwortungsvoller Textilservice wird an gewerbliche Textilservicebetriebe und Wäschereien von Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, Hotels nur verliehen, wenn die Voraussetzungen entsprechend den jeweiligen Güte- und Prüfbestimmungen sowie den Durchführungsbestimmungen geprüft und als erfüllt befunden wurden. Der Vorstand der Gütegemeinschaft muss die Verleihung beurkunden. Die Verleihung darf nicht von anderen Verpflichtungen abhängig gemacht werden als solchen, die darauf zielen, das Satzungswerke der Gütegemeinschaft (Vereinsatzung, Markensatzung, Durchführungsbestimmungen, Güte- und Prüfbestimmungen) einzuhalten.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Gütegemeinschaft Verantwortungsvoller Textilservice e. V. kann von jedem gewerblichen Textilservicebetrieb und von Wäschereien von Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, Hotels und anderen Einrichtungen beantragt werden, welche einen verantwortungsvollen Textilservice als Leistung anbieten und die Bestimmungen des Satzungswerkes erfüllen.

§ 8

(Verleihung Gütezeichen – Bedingung für die Benutzung der Gewährleistungsmarke)

- (1) Nach erfolgter Aufnahme einer Wäscherei als Mitglied der Gütegemeinschaft Verantwortungsvoller Textilservice e.V. und Beantragung der Prüfung gemäß des Satzungswerkes der Gütegemeinschaft prüft das mit der Prüfung beauftragte Institut HOHENSTEIN die Einhaltung der gütezeichengerechten Arbeitsweise.
- (2) Der Güteausschuss der Gütegemeinschaft prüft die Verleihungsvoraussetzungen entsprechend den jeweiligen Güte- und Prüfbestimmungen und den Feststellungen des Satzungswerkes der Gütegemeinschaft.

§ 9

(Regelmäßige Überprüfung der gewährleisteten Eigenschaften und Kontrollen)

- (1) Die Gütegemeinschaft ist verpflichtet,
- die Gütezeichenbenutzer dahingehend zu überwachen, dass sie das Satzungswerk (Güte- und Prüfbestimmungen, die Vereinssatzung, die Durchführungsbestimmungen und die Markensatzung) einhalten, auf Absatz 2 wird verwiesen;
 - dagegen vorzugehen, wenn der Gebrauch des Gütezeichens gestört oder beeinträchtigt wird;
 - einzuschreiten, wenn das Gütezeichen missbräuchlich benutzt wird;
 - das als Gewährleistungsmarke hinterlegte Gütezeichen löschen zu lassen, wenn es in der RAL-Gütezeichenliste gestrichen ist.
- (2) Die Überwachung des Gütezeichens und der damit verbundenen Berechtigung zur Benutzung der Gewährleistungsmarke gliedert sich im Einzelnen in eine Erstprüfung, Eigenüberwachung und Fremdüberwachung.
- Erstprüfung: Hat ein Wäschereibetrieb den Antrag zum Erwerb des Rechts zur Führung des Gütezeichens gestellt, werden die Erstkontrollen durch die Gütegemeinschaft veranlasst, die HOHENSTEIN mit der Prüfung beauftragt.. Die Erstkontrollen umfassen Waschgangkontrollen und Kontrollen des Betriebes durch einen Fremdprüfer gemäß den geltenden Vorgaben der jeweiligen Güte- und Prüfbestimmungen.
 - Eigenüberwachung: Jeder Gütezeichenbenutzer ist verpflichtet, durch kontinuierliche Eigenüberwachungen zu dokumentieren, dass seine Dienstleistungen stets den Anforderungen der Gütesicherung entsprechen. So muss das Brauchwasser täglich untersucht und die Qualität der fertigen Wäsche anhand der Prüflisten regelmäßig von Personen außerhalb des Produktionsbereichs kontrolliert werden.

Die Eigenüberwachung an der fertigen Wäsche umfasst die Merkmale Sauberkeit und Fleckenreinheit, Weißqualität, Trocknung, Glättung, Finisheffekt, Legung und

Faltung, Wäschegeuch sowie Verpackung. Im Einzelnen sind Trockenwäsche, Mangelwäsche und Formteile getrennt zu prüfen. Das Ergebnis jeder Prüfung muss schriftlich und lückenlos im Kontrollbuch der Gütegemeinschaft dokumentiert werden. Diese Unterlagen sind durch den Mitgliedsbetrieb mindestens 2 Jahre aufzubewahren. Das Kontrollbuch darf nicht vom Inhaber/Betreiber des Wäschereibetriebes geführt werden und wird bei der Fremdüberwachung von einem Fremdprüfer auf seine Vollständigkeit überprüft.

- Fremdüberwachung: Die Fremdüberwachung erfolgt (unangemeldet) durch Betriebsbegehungen in den Wäschereien der Gütegemeinschaft durch neutrale und unabhängige Prüfer des Prüfinstituts HOHENSTEIN. Dabei werden die Wäschereibetriebe auf die Übereinstimmung Ihrer Dienstleistungen mit den jeweiligen Gütekriterien überprüft.

Die Überprüfung der Wäschereibetriebe durch unabhängige Prüfer des Prüfinstituts erfolgt mindestens einmal jährlich.

Die Fremdüberwachung bezieht sich auf die Waschverfahren und den gesamten Betriebsablauf sowie auf die Hygiene im Betrieb, einschließlich der Überprüfung des Kontrollbuchs. Die jährliche Fremdüberwachung umfasst dabei folgende Kriterien (gemäß § 6 Abs. 3 Markensatzung):

- a. die Erfüllung der Anforderungen an den **Wäschereibetrieb** in baulicher, personeller sowie in organisatorischer Hinsicht wird durch jährliche Betriebsbegehung durch die unabhängige Prüfstelle überprüft.
- b. die Erfüllung der Anforderungen an die **Wäschepflege** wird insbesondere anhand von - mindestens jährlich durchzuführenden - Waschgangkontrollen mittels Kontrollstreifen unter Auswertung durch die unabhängige Prüfstelle kontrolliert. Jeder Gütezeichenbenutzer erhält von der Prüfstelle Kontrollstreifen aus Standardbaumwollgewebe. Der Kontrollstreifen kann durch den Wäschereibetrieb an die unabhängige Prüfstelle übersandt werden. Anhand der Kontrollstreifen werden Weißgrad, Farbtonabweichungszahl, Grundweißwert, Gewebeinkurstation, Festigkeitsminderung und chemische Faserschädigung gemessen und dokumentiert.

- c. die Erfüllung der Anforderungen an die **Wäschefertigstellung** (visuelle Anforderungen an Legung, Formteilfinish, Verpackung sowie auf Sauberkeit, Fleckenfreiheit, Vergrauung, Glättung) wird bei den mindestens jährlich stattfindenden Betriebsbegehungen an mindestens 10 Prüflingen durch die unabhängige Prüfstelle überprüft.

Auf die Güte- und Prüfbestimmungen Abschnitt 1-5.2 der Gütesicherung Verantwortungsvoller Textilservice, RAL-GZ 992, die auf der Webseite der Gütegemeinschaft im Einzelnen eingesehen werden kann, wird verwiesen.⁸

§ 10 **(Dauer der Berechtigung zur Zeichennutzung)**

- (1) Die Berechtigung zur Benutzung der Gewährleistungsmarke ist an das Recht zur Führung des Gütezeichens Verantwortungsvoller Textilservice gebunden.

Die Berechtigung zur Benutzung der Gewährleistungsmarke erlischt unmittelbar, sobald das Gütezeichen entzogen wurde.

- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Liquidation, Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Ablehnung der Eröffnung mangels Masse.

- (3) Der Vorstand der Gütegemeinschaft kann ein Mitglied ausschließen, wenn die Voraussetzungen zur Aufnahme als Mitglied in die Gütegemeinschaft nicht mehr gegeben sind,

Der Vorstand kann ein Mitglied überdies ausschließen,

- wenn dieses nicht innerhalb von 6 Monaten, nachdem es die Mitgliedschaft erworben hat, das Gütezeichen unter Vorlage der Kontroll-Nachweise beantragt,
- wenn der Antrag auf Verleihung des Gütezeichens endgültig abgelehnt wurde,
- das verliehene Gütezeichen über einen Zeitraum von 6 Monaten nicht angewandt wird, das Mitglied schwerwiegend gegen die Satzung der Gütegemeinschaft ein-

⁸ <https://www.waeschereien.de/guetezeichen/rechtliche-grundlagen>

schließlich Gütezeichensatzung, Durchführungsbestimmungen sowie Güte- und Prüfbestimmungen oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse der Organe der Gütegemeinschaft verstoßen hat.

- (4) Auf die weiteren Bestimmungen der Vereinssatzung betreffend die Beendigung der Mitgliedschaft und Ausschluss eines Mitgliedes wird verwiesen.⁹

§ 11 (Sanktionen)

- (1) Die Gütegemeinschaft ist berechtigt und verpflichtet, jeglichen Missbrauch eines verliehenen Gütezeichens und der damit verbundenen Benutzung der Gewährleistungsmarke mit allen zur Verfügung stehenden rechtlichen Mitteln zu verfolgen.
- (2) Werden Mängel in der Gütesicherung eines Gütezeichenbenutzers festgestellt, schlägt der Vorstand der Gütegemeinschaft Ahndungsmaßnahmen vor. Diese sind je nach je nach Schwere des Verstoßes abgestuft und umfassen
- Vermehrung der Fremdüberwachung,
 - Verwarnung,
 - Vertragsstrafe bis zur Höhe von € 25.000–,
 - Befristeter oder dauernder Gütezeichenentzug.

Auf die weiteren Bestimmungen der Durchführungsbestimmungen Gütesicherung Verantwortungsvoller Textilservice RAL-GZ 992, wird verwiesen.

- (3) Werden Leistungen nach Entzug des Gütezeichens oder nach Entzug der Mitgliedschaft missbräuchlich weiterhin mit der Gewährleistungsmarke gekennzeichnet, so steht der Gütegemeinschaft nach Aufforderung zur Unterlassung die Einleitung rechtlicher Schritte sowie die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche gegen unberechtigte Zeichennutzung zu.
- (4) Die Gütezeichenbenutzer der Gütegemeinschaft sind verpflichtet, der Gütegemeinschaft mitzuteilen, wenn ihnen bekannt wird, dass das Gütezeichen missbräuchlich benutzt wird.

⁹ abrufbar unter <https://www.waeschereien.de/ueber-uns/satzung>

- (5) Weitere Rechte, die sich daraus ergeben, dass das Zeichen als Gütezeichen vom RAL anerkannt und beim Europäischen Markenamt als Gewährleistungsmarke hinterlegt ist sowie Ansprüche wegen rechtswidrigen Zeichengebrauchs durch Dritte stehen ausschließlich der Gütegemeinschaft Verantwortungsvoller Textilservice e. V. als dem Markeninhaber zu.

§ 12 (Modalitäten der Benutzung der Gewährleistungsmarke)

- (1) Die Gewährleistungsmarke selbst darf nur unverändert in der bei EUIPO hinterlegten Form benutzt werden.
- (2) Der Wäschereibetrieb muss die Gewährleistungsmarke zusammen mit seiner vollen Anschrift nennen. Die Kennzeichnung muss vollständig und gut lesbar erfolgen.
- (3) Die Berechtigung zur Benutzung der Gewährleistungsmarke durch Gütezeichen-geprüfte Wäschereien erstreckt sich ausschließlich auf die geprüften und damit gütegesicherten Leistungen.

§ 13 (Änderungen und Schriftformerfordernis)

- (1) Änderungen der der Markensatzung und der Gütesicherung Verantwortungsvoller Textilservice, RAL-GZ 992 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.
- (2) Änderungen der vorliegenden Markensatzung bedürfen der Schriftform und werden durch die Gütegemeinschaft beschlossen.

§ 14 (Salvatorische Klausel)

Bei Unwirksamkeit einer der Bestimmungen dieser Satzung bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung soll in diesem Falle durch eine dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommende, wirksame Bestimmung ersetzt werden.

§ 15
(Gerichtsstand)

Für Streitigkeiten in Zusammenhang mit der vorliegenden Markensatzung gilt der Gerichtsstand Stuttgart.